

## Entscheidungen anderer Gerichte

Zi viir«M\*hl

**Abschn. VII der Musterstatuten der LPG; VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 429).**

**Die Vorschüsse, die während des Jahres für die geleisteten Arbeitseinheiten an die LPG-Mitglieder gezahlt werden, sind in entsprechender Anwendung der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen pfändbar.**

**KrG Nauen, Urt. vom 14. Oktober 1955 — 4 CV 356/55.**

Lt. Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Kreisgerichts vom 9. Februar 1955 ist das Arbeitsentgelt des LPG-Mitgliedes H. wegen eines Unterhaltsrückstandes von 1325 DM für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. Januar 1955 und wegen des laufenden Unterhaltsbeitrages von monatlich 35 DM gepfändet worden. Drittschuldner ist die verklagte DPG. Die Klägerin ist das eheliche Kind des H., der sich durch Vergleich vor dem Kreisgericht am 6. Juli 1954 zur Unterhaltszahlung verpflichtet hatte.

Die Klägerin behauptet, ihr Vater habe einen monatlichen Nettoverdienst von 280 DM gehabt, so daß die Verklagte, die Drittschuldnerin, bei einem pfändungsfreien Betrag von 150 DM einen Betrag von 130 DM hätte überweisen müssen. Die Verklagte habe jedoch bisher nur einen Betrag von 45,50 DM überwiesen. Der zu überweisende Gesamtbetrag belaufe sich bisher auf 550 DM. Angestellte der LPG hätten ihrer Mutter erklärt, daß die Verklagte erst am Jahresschluß Unterhaltsgelder abführen könne.

Die Klägerin beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Unterhaltsbetrag von 505 DM zu zahlen.

Die Verklagte beantragt Klagabweisung und stützt sich auf eine Mitteilung der Deutschen Bauernbank, Kreisstelle N., die besagt, daß die an die Mitglieder der LPG zu zahlenden Vorschüsse unpfändbar seien. Aus diesem Grunde könne eine Pfändung erst bei Jahresschluß und Vornahme der Endzahlung erfolgen.

Dem Klagantrag war stattzugeben.

### Aus den Gründen:

Trotz des Vorliegens des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hat die LPG die Pfändungen — mit einer Ausnahme — nicht durchgeführt. Das Gericht hatte daher zu prüfen, ob die von der LPG vorgebrachten Einwände zu Recht bestehen.

Die Klägerin macht mit der Klage gegenüber der Drittschuldnerin die sich aus Abschn. VII der Musterstatuten ergebende Forderung des Schuldners gegen die LPG geltend, soweit diese gepfändet worden ist.

Die Drittschuldnerin hat im Prozeß vorgetragen, daß die an die Mitglieder der LPG auszuzahlenden Vorschüsse nicht der Pfändung unterliegen, weil die Mitglieder am Gewinn und Verlust der LPG beteiligt seien und der Vorschuß nur dazu bestimmt sei, den Lebensunterhalt des Mitgliedes während des Jahres zu sichern.

Dieser Ansicht vermag das Gericht nicht zu folgen. Bereits Nathan (NJ 1953 S. 170) hält den Anspruch auf Zahlung der nach dem Verhältnis der geleisteten Arbeitseinheiten zu verteilenden Geldeinnahmen in analoger Anwendung der LohnpfändungsVO für pfändbar. Bestätigt wird diese Auffassung auch neuerdings durch den Artikel von Kruschke und Dillhöfer (NJ 1955 S. 595), in dem sie zum Ausdruck bringen, daß bis zum Erlaß spezieller gesetzlicher Bestimmungen über die Pfändbarkeit des Arbeitseinkommens bei den LPG die Grundsätze der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 429) berücksichtigt werden müssen. Auch hier wird davon ausgegangen, daß die Ansprüche der Mitglieder gegen die Genossenschaft auf Arbeitsentgelt der Pfändung unterliegen.

Dem steht nicht entgegen, daß die Mitglieder der LPG am Gewinn und Verlust der LPG beteiligt sind. Offenbar will die Verklagte damit sagen, daß durch die Pfändung verhindert würde, daß das Mitglied, falls am Jahresende mit Verlust abgeschlossen wird, an diesem beteiligt wird. Angenommen, die LPG habe an die Mitglieder über den wirklichen Anspruch hinaus Vorschüsse ausgezahlt, so ist es in seinen Auswirkungen

auf die LPG völlig gleichgültig, ob bei einem ihrer Mitglieder eine Pfändung durchgeführt wurde oder nicht, da — wie die Verklagte selbst ausführt — die Vorschüsse dem notwendigen Lebensunterhalt des Mitgliedes während des Jahres dienen, folglich also in jedem Falle verbraucht sind.

Außerdem dürfte bei dem notwendigen Lebensunterhalt nicht nur der Lebensunterhalt des Mitgliedes selbst gemeint sein, sondern auch der seiner Familienangehörigen.

Eine Rücksprache mit der Bauernbank ergab ferner — und die Verklagte stützt sich auf deren Argumente —, daß diese Vorschüsse auch deshalb nicht der Pfändung unterlägen, weil sie aus staatlichen Kreditmitteln gezahlt werden. Gemeint ist damit, daß es sich um staatliche Geldmittel handelt und Volkseigentum der Pfändung nicht unterliegt. Diese Auffassung beruht auf einem Irrtum, denn die aus volkseigenen Kreditmitteln gezahlten Vorschüsse auf die geleisteten Arbeitseinheiten bleiben keine staatlichen Gelder, sondern gehen zunächst in das Eigentum der LPG und dann in das Eigentum ihrer Mitglieder über, so daß hier von staatlichem Eigentum überhaupt nicht mehr die Rede sein kann.

Die Verklagte hat ferner nicht beachtet, daß die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen des Genossenschaftsbauern, soweit sie mit ihm zusammen leben, ebenfalls von den auf die geleisteten Arbeitseinheiten erhaltenen Vorschüssen unterhalten werden. Es wäre unberechtigt und verstieße gegen die Verfassung (Art. 33), wollte man die nicht mit dem Genossenschaftsbauern zusammen lebenden Unterhaltsberechtigten schlechter stellen.

Eine solche Handhabung, die ein generelles Pfändungsverbot aller Vorschüsse der Mitglieder der LPG nach sich ziehen müßte, würde insbesondere unseren demokratischen Justizorganen die Möglichkeit nehmen, die Einhaltung unserer Gesetze — notfalls mit staatlichen Zwangsmaßnahmen — durchzusetzen. Ohne diese Möglichkeit ist aber ein Recht undenkbar, da gerade in der Durchsetzbarkeit eine seiner charakteristischen Besonderheiten besteht.

Es würde zu untragbaren Konsequenzen führen, wenn der Unterhaltsberechtigte auf den Jahresabschluß verwiesen werden sollte. Danach müßte er immer ein Jahr warten, bis er einmal Unterhalt erhält. Es bliebe ungeklärt, wovon er das ganze Jahr über leben und was geschehen sollte, wenn sich am Jahresende zeigte, daß das Mitglied der LPG auf seine geleisteten Arbeitseinheiten so viel Vorschuß erhalten hat, daß ihm nichts mehr oder nur noch ein geringer Betrag auszuzahlen ist, der nicht ausreicht, um damit den Unterhalt für das verflossene Jahr zu zahlen.

Aus den angeführten Erwägungen und aus der Tatsache, daß es keine gesetzliche Bestimmung gibt, die die Pfändbarkeit der Vorschüsse der Mitglieder der LPG ausschließt, ist zu folgern, daß die auf die geleisteten Arbeitseinheiten an die Mitglieder einer LPG auszuzahlenden Vorschüsse der Pfändung unterliegen.

Die Verklagte ist also ihren Verpflichtungen aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zu Unrecht nicht nachgekommen. Besonders zu verurteilen ist ihre Handlungsweise deshalb, weil sie es trotz des Hinweises in dem Schreiben der Bauernbank nicht für notwendig gehalten hat, Erinnerung gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß einzulegen (§§ 29, 34 AnglVO), sondern einfach die Zahlungen auf Grund der Auskunft der Bauernbank einstellte. Im Wege der Erinnerung hätte eine Überprüfung und Klärung der strittigen Frage durch das Gericht stattgefunden, und der Klägerin wäre die lange Wartezeit erspart geblieben. Dies wäre auch die einzige Möglichkeit für die Verklagte gewesen, sich von ihren Drittschuldnerpflichten zu befreien. Durch die Auszahlung der vollen Vorschüsse an den Schuldner hat sich die Verklagte von ihrer Verbindlichkeit der Klägerin gegenüber nicht befreit, sie ist vielmehr zur Auszahlung der gepfändeten Forderung an die Klägerin verpflichtet.